

GEMEINDEABSTIMMUNG

vom 27. September 2009

An die Stimmberechtigten

Gestützt auf Art. 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 unterbreiten wir Ihnen folgenden Antrag zur Abstimmung an der Urne:

**ARA-Zusammenschluss Wädenswil/Richterswil:
Genehmigung der Zweckverbandsstatuten sowie von
Projekt und Kredit für den Umbau der ARA Mülönen und
Rietliu und den Neubau einer Verbindungsleitung**

Wir laden Sie ein, diese Vorlage zu prüfen und bis zum Abstimmungs-
sonntag, den 27. September 2009, Ihre Stimme abzugeben.

Richterswil, 9. März 2009

DER GEMEINDERAT

Inhaltsverzeichnis

Antrag	4
Das Wichtigste in Kürze	5
Bericht	8
1. Ausgangslage	8
2. Das Konzept	8
2.1 Das technische Konzept	8
2.2 Das organisatorische Konzept	9
2.3 Das finanzielle Konzept	10
3. Das Projekt und die technische Umsetzung	10
3.1 Um- und Rückbau ARA Mülönen Richterswil	11
3.2 Neubau Verbindungsleitung	13
3.3 Um- und Ausbau ARA Rietliu Wädenswil	14
4. Kosten	16
4.1 Um- und Rückbaukosten ARA Mülönen, inkl. Druckleitung	16
4.2 Neubaukosten Verbindungsleitung	16
4.3 Um- und Ausbaukosten ARA Rietliu Wädenswil	16
4.4 Kostenaufteilung Richterswil-Zweckverband-Wädenswil	17
5. Gründung eines Zweckverbandes	17
5.1 Warum ein Zweckverband	17
5.2 Inhalt des Verbandsvertrages	18
5.3 Stellungnahme des Kantons	18
6. Gebührenentwicklung	18
7. Termine	19
8. Schlussbemerkung	19
Anhang (Statuten Zweckverband)	20

Antrag

1. Den Statuten des Zweckverbandes «Abwasseranlagen Wädenswil/Richterswil» wird zugestimmt und für den Ausbau der ARA Rietliu durch den Zweckverband sowie den Um- und Rückbau der ARA Mülönen und die Verbindungsleitung wird ein Bruttokredit von Fr. 17'300'000.00, inkl. MwSt., bewilligt.

2. Der von der Gemeinde Richterswil zu bewilligende Bruttokredit von Fr. 17'300'000.00, inkl. MwSt., setzt sich wie folgt zusammen:

- An den Aus- und Umbau der ARA Rietliu werden Zahlungen von pauschal Fr. 13'800'000.00, inkl. MwSt., im Sinne einer fixen Einkaufszahlung in die ARA Rietliu resp. in den Zweckverband geleistet.
- Durch den Um- und Rückbau der ARA Mülönen entstehen Ausgaben von Fr. 2'000'000.00, inkl. MwSt.
- Für die Verbindungsleitung sind Ausgaben von Fr. 1'500'000.00, inkl. MwSt., notwendig.

Die Bruttokredite für den Umbau auf der ARA Mülönen und die Verbindungsleitung erhöhen oder reduzieren sich allenfalls um die Mehr- bzw. Minderkosten, welche infolge Verteuerung oder Verbilligung in der Zeit zwischen der Aufstellung der Kosten (Dezember 2007) und der Ausführung entstehen.

3. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stadt Wädenswil zu den Statuten des Zweckverbandes und zum Ausbauprojekt der ARA Rietliu.

4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird ermächtigt, gemeinsam mit der Gemeindevorsteherchaft von Wädenswil, Änderungen an den unter Ziffer 1 verabschiedeten Akten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder als formelle Änderungen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Richterswil, 9. März 2009

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Ruedi Hatt

Die stv. Schreiberin: Dr. Edith Adler

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Den StimmbürgerInnen wird beantragt, der Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, 24. Juni 2009

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin: Esther Baumann

Der Aktuar: Oliver Speich

Das Wichtigste in Kürze

Die Abwasserreinigungsanlage Mülönen in Richterswil muss in den nächsten Jahren umfassend saniert werden, damit der Betrieb gesichert ist und die Vorschriften eingehalten werden können. Der Richterswiler Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang Alternativen geprüft und die Stadt Wädenswil angefragt, ob ein gemeinsames Vorgehen in Sachen Abwasserreinigung möglich wäre.

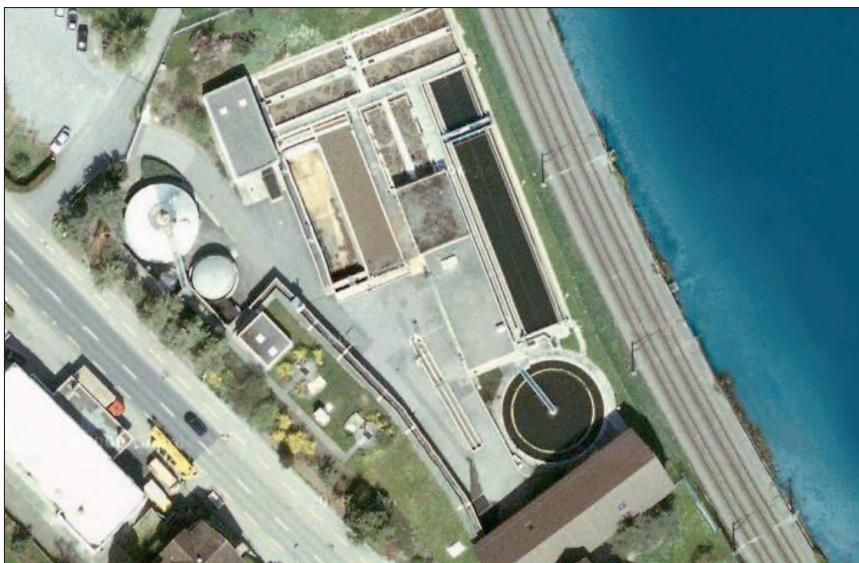
Nach zustimmender Reaktion der Stadt Wädenswil und einer ersten Machbarkeitsstudie mit positiven Resultaten, wurde die Zusammenarbeit vertieft und ein Zusammenschluss der ARA Rietliu und der ARA Mülönen in einem neu zu gründenden Zweckverband beschlossen.



Die ARA Rietliu in Wädenswil heute

Der Nutzen

Damit dies möglich wird, müssen die Stimmberechtigten der beiden beteiligten Gemeinden Wädenswil und Richterswil sowohl den Zweckverbandsstatuten (s. Anhang), als auch dem Ausbau der ARA Rietliu, dem Um- und Rückbau der ARA Mülönen sowie dem Bau einer neuen Verbindungsleitung zustimmen.



Die ARA Mülenen in Richterswil heute

Aus einem gemeinsamen Betrieb der Abwasserreinigung ergeben sich folgende Vorteile:

- Rationeller Betrieb = tiefere Betriebskosten pro m³ Abwasser
- Langfristig günstigere Gebührenentwicklung als im Alleingang
- Bessere Reinigungsleistung dank vollständiger Membranfilter-Reinigung
- Technische Fortschritte können besser umgesetzt werden
- Die Betriebsführung wird effizienter
- Künftige Investitionen werden pro Einwohner/-in günstiger
- Redundanz dank zweistrassiger Anlage (grössere Betriebssicherheit)
- Reduktion von Emissionen (Geruchsbelästigungen) an beiden Standorten
- Möglichkeit der Umnutzung einer grösseren Parzelle in Richterswil
- Dem Wärmeverbund Rietliu kann mehr Wärmeenergie zugeführt werden

Künftig ist aus den Industriebetrieben im Verbandsgebiet eher weniger problematisches Abwasser zu erwarten, weil diese Betriebe ihr Abwasser von Gesetzes wegen vorbehandeln müssen. Deshalb kann eine Zunahme des Abwassers infolge des Bevölkerungswachstums erfolgen, ohne dass ein Kapazitätsausbau der ARA Rietliu nötig wird.

Die Kosten

Die Investitionskosten für den Ausbau der ARA Rietliu werden bis zu einem Pauschalbetrag von Fr. 13.8 Mio. (inkl. MwSt.) durch Richterswil getragen und gelten als Einkauf in die ARA Rietliu resp. den Zweckverband. Für die Kosten der Verbindungsleitung sowie den Um- und Rückbau der ARA Mülenen kommt ebenfalls Richterswil auf.

Die Stadt Wädenswil stellt dem Zweckverband die Parzelle der ARA Rietliu im Baurecht zur Verfügung. Die bestehende Anlage wird mit einem Wiederbeschaffungswert von ca. Fr. 36.0 Mio. dem Zweckverband zum Buchwert von Fr. 7.5 Mio. abgetreten.

Kosten Richterswil:

Um- und Rückbau ARA Mülenen inkl. Druckleitung	Fr. 2'000'000.-
Neubau Verbindungsleitung	Fr. 1'500'000.-
Um- und Ausbau ARA Rietliu	Fr. 13'800'000.-
Total	Fr. 17'300'000.-

Kosten Zweckverband:

Übernahme ARA Rietliu	Fr. 7'500'000.-
Vorgezogene werterhaltende Massnahmen	Fr. 1'200'000.-
Total	Fr. 8'700'000.-

Kosten Wädenswil:

Für Wädenswil entstehen keine direkten Kosten. Der Übernahmebetrag durch den Zweckverband von Fr. 7.5 Mio. wird der Investitionsrechnung von Wädenswil gutgeschrieben. Wädenswil muss formell, im Zusammenhang mit den Zweckverbandsstatuten, dem Ausbau der ARA Rietliu (Investitionskosten Fr. 15.0 Mio.) zustimmen.

Bericht

1. Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlage Richterswil (ARA Mülönen) muss in den nächsten Jahren umfassend saniert werden, damit der Betrieb sichergestellt und die kantonalen Einleitungsvorschriften in den See eingehalten werden können. Bereits vor mehreren Jahren wurde der Sanierungsaufwand auf grob 12 bis 14 Mio. Franken geschätzt. Aufgelaufene Teuerung, neuere Entwicklungen der Technik und laufend sich verschärfende Vorschriften lassen vermuten, dass die Kosten einer eigenen zeitgemässen Abwasserreinigungsanlage schliesslich höher liegen werden.

Der Gemeinderat Richterswil hat auf diesem Hintergrund Alternativen geprüft und die Stadt Wädenswil angefragt, ob ein Interesse und Möglichkeiten an einem gemeinsamen Vorgehen bei der Abwasserreinigung bestünden. Da nach zustimmender Reaktion eine erste Machbarkeitsstudie zu positiven Resultaten geführt hat, sahen sich die beiden Exekutiven veranlasst, eine solche Lösung genauer zu prüfen.

2. Das Konzept

2.1 Das technische Konzept

Grössere Anlagen können grundsätzlich rationeller betrieben werden als kleinere. Deshalb ergeben sich aus einem Zusammengehen nicht nur finanzielle,

sondern auch qualitative Vorteile. In der «Mülönen» soll das anfallende Abwasser inskünftig soweit aufbereitet werden, dass das unverschmutzte Abwasser direkt in den See abgeleitet werden kann und lediglich das Schmutzwasser nach Wädenswil geführt werden muss.

Das Schmutzwasser wird in einer neuen Druckleitung bis auf die Höhe «Carfa» gepumpt und fliesst von dort in freiem Gefälle in einer ebenfalls neu zu erstellen Leitung bis zum SBB-Bahnübergang «Giessen» in Wädenswil. Von da aus wird das Richterswiler Abwasser im bestehenden Seestrassen-Kanal – welcher bereits heute über ausreichende Kapazitäten verfügt – der ARA Rietliau zugeleitet.

Heute wird das Abwasser von Wädenswil zur Hälfte mittels der neuen und umweltfreundlichen Membranfiltration gereinigt; die andere Hälfte wird nach wie vor mittels konventioneller dreistufiger Reinigung behandelt. Verfahrenstechnische Untersuchungen zeigten, dass mit einer Vergrösserung der heutigen Membrankapazitäten das gesamte Abwasser von Wädenswil und Richterswil innerhalb der bestehenden Anlage gereinigt werden kann. Weil damit gleichzeitig die mittelfristig zu erwartende Vorschrift zur Nitrifikation¹⁾ des Abwassers erfüllt werden kann, ergeben sich auch betriebliche und umwelteffektive Vorteile.

Bedingt durch den Kostenteiler aufgrund der Abwassermenge ist jede Gemeinde interessiert, dass möglichst wenig Meteorwasser der ARA zugeleitet wird.

2.2 Das organisatorische Konzept

Der Betrieb und Unterhalt der ARA Rietliau sowie der betriebliche Unterhalt der Spezialbauwerke (Pumpstationen, Regenklärbecken, u.a.m.) der beiden Gemeinden Wädenswil und Richterswil werden durch die Organe des neu gegründeten Zweckverbandes sichergestellt (Statuten Zweckverband s. Anhang).

Das hierfür erforderliche Personal wird aus demjenigen der ARA Rietliau und ARA Mülönen übernommen. Der gemeinsame Betrieb der ARA erfordert weniger Personal als heute. Die personelle Reduktion kann aber durch natürliche Fluktuationen aufgefangen werden.

1) Als Nitrifikation bezeichnet man die bakterielle Oxidation von Ammoniak (NH_3) zu Nitrat (NO_3). Sie besteht aus zwei gekoppelten Teilprozessen: Im ersten Teil wird Ammoniak zu Nitrit oxidiert, das im zweiten Teilprozess zu Nitrat oxidiert wird. Beide Teilprozesse liefern für die beteiligten Organismen ausreichend Energie für Wachstum. Im Stickstoffkreislauf von Ökosystemen spielt die Nitrifikation eine grosse Rolle, da sie das durch Destruenten aus abgestorbener Biomasse frei gesetzte Ammoniak wieder in Nitrat überführt. So entsteht für Pflanzen stickstoffhaltiger Mineralnährstoff.



Wädenswil (1'737ha) mit 20'000, Richterswil (755ha) mit 12'000 Einwohner/-innen

Der Betrieb und der Unterhalt des Wärmeverbundes Rietliu bleiben weiterhin bei den Organen der Stadt Wädenswil. Allerdings kann, bedingt durch die grössere Abwassermenge, dem Wärmeverbund mehr Wärmeenergie zugeführt werden.

Der bauliche Unterhalt der gemeindeeigenen Kanalisationsnetze bleibt im alleinigen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gemeinde.

2.3 Das finanzielle Konzept

Die betriebswirtschaftliche Überprüfung durch einen Experten zeigt, dass die Betriebskosten (inkl. Kapitalkosten) beim gemeinsamen Betrieb ca. Fr. 800'000.- pro Jahr geringer ausfallen als bei der Weiterführung des Betriebes mit zwei Anlagen. Für die Um- und Rückbaukosten der ARA Mülönen und die Kosten für den Leitungsbau nach Wädenswil wird Richterswil aufkommen.

Die Investitionskosten für den Ausbau der ARA Rietliu werden bis zu einem Pauschalbetrag von Fr. 13.8 Mio. (inkl. MwSt.) durch Richterswil alleine getragen und gelten als Einkauf in die ARA Rietliu resp. den Zweckverband. Der Kapitaldienst für diese Investitionssumme wird von Richterswil getragen.

Allfällige Mehr- oder Minderkosten gegenüber dem Kostenvoranschlag werden der künftigen Rechnung des Zweckverbandes gutgeschrieben oder belastet.

Die Stadt Wädenswil stellt dem Zweckverband die Parzelle (Kat.-Nr. 11'194) der ARA Rietliu im Baurecht zur Verfügung und erhält dafür eine jährliche Entschädigung. Die bestehende Anlage wird dem Zweckverband zum Betrag von Fr. 7.5 Mio. abgetreten.

3. Das Projekt und die technische Umsetzung

Die ARA Rietliu wird von derzeit 44'000 Einwohnergleichwerten (EWG) auf eine Kapazität von 64'000 EWG ausgebaut. Diese Dimensionierungsgrundlage für die Erweiterung berücksichtigt den Vollausbau der Gemeinde Richterswil im Jahr 2030.

Die Kapazität der ARA basiert auf folgenden Einwohnergleichwerten:

- 20'000 EWG für Haushalte, Industrie und Gewerbe in Richterswil
- 24'000 EWG für Haushalte in Wädenswil
- 20'000 EWG für Industrie und Gewerbe in Wädenswil

64'000 EWG Total

3.1 Um- und Rückbau ARA Mülönen Richterswil

Bei einer Stilllegung der ARA Richterswil bleiben verschiedene Anlagenteile weiterhin bestehen. Diese sollen unter teilweiser Weiterverwendung der bestehenden Bausubstanz zu einer Pumpstation umgebaut werden, von der das verschmutzte Abwasser nach Wädenswil gefördert wird. Das unverschmutzte Abwasser (Meteorwasser) soll direkt dem Zürichsee zugeleitet werden. Der übrige Teil des ARA-Areals kann zurückgebaut und umgenutzt werden.

a) Rechenanlage

Das gesammelte Abwasser der Gemeinde Richterswil gelangt an der südlichen Ecke des ARA-Areals zum bestehenden Rechengebäude, das weiterhin genutzt werden soll. Da die Rechenanlage ein Alter von über 15 Jahren aufweist, muss sie ersetzt werden; dabei soll der Stababstand von 15 auf 6 mm verringert werden.

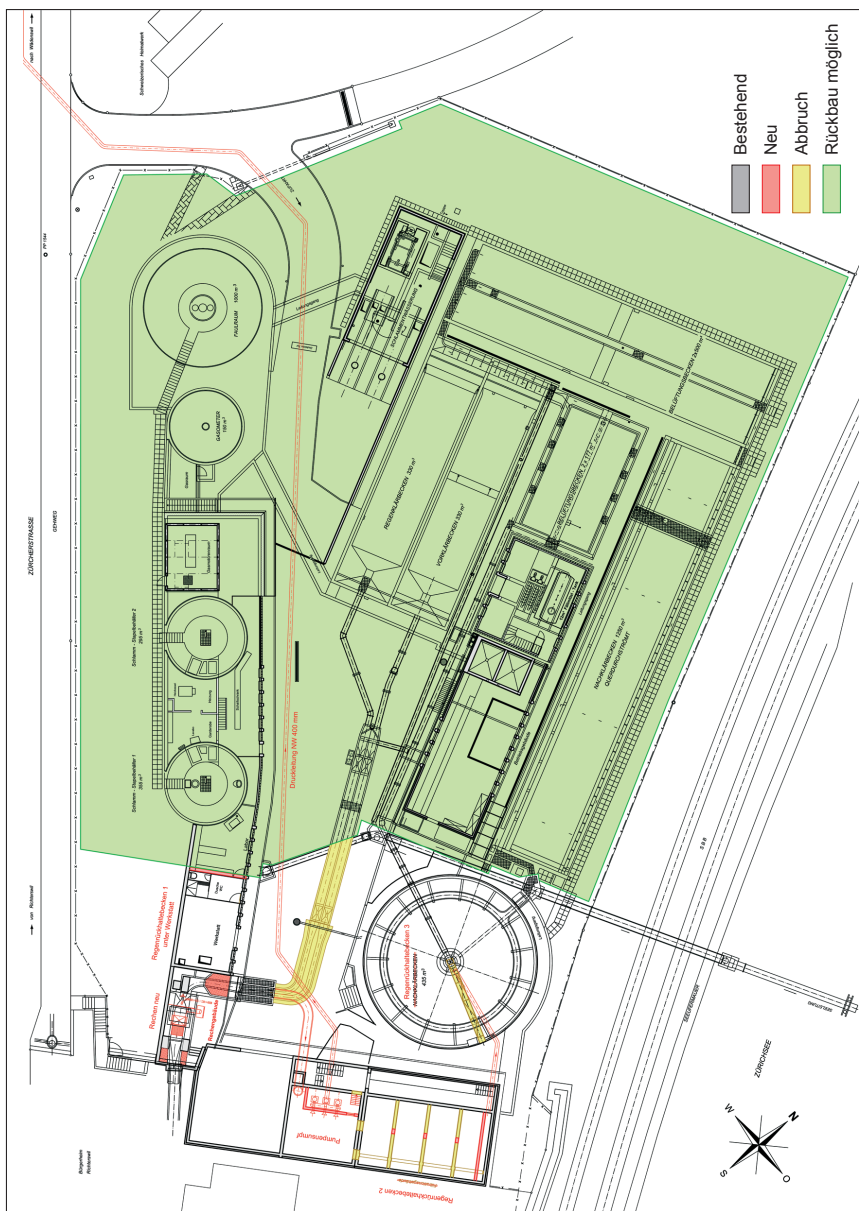
b) Pumpwerk

Das im Fall einer Stilllegung des ARA-Betriebs nicht mehr benötigte Schlammwasser-Retentionsbecken der Filtration, ist geradezu prädestiniert für die Umnutzung in einen Abwasser-Pumpensumpf mit einem Nutzvolumen von ca. 85m³. Es liegt in unmittelbarer Nähe zum Rechengebäude und ist genügend gross für die Unterbringung des Pumpensumpfs und des Pumpenraums.

c) Regenbecken

Die ARA Richterswil verfügt heute über ein Regenbecken mit 330m³. Zur Vergrösserung des Regenwasser-Speichervolumens wird die nicht mehr benutzte Filterhalle zu einem Regenbecken mit 220m³ Speichervolumen umgebaut. Zur Schaffung von weiterem Regenwasser-Speichervolumen ist die Umnutzung des 430m³ grossen Nachklärbeckens vorgesehen.

Die technischen Einzelheiten sind im Vorprojekt des Ingenieurbüros Holinger AG, Zürich, enthalten.



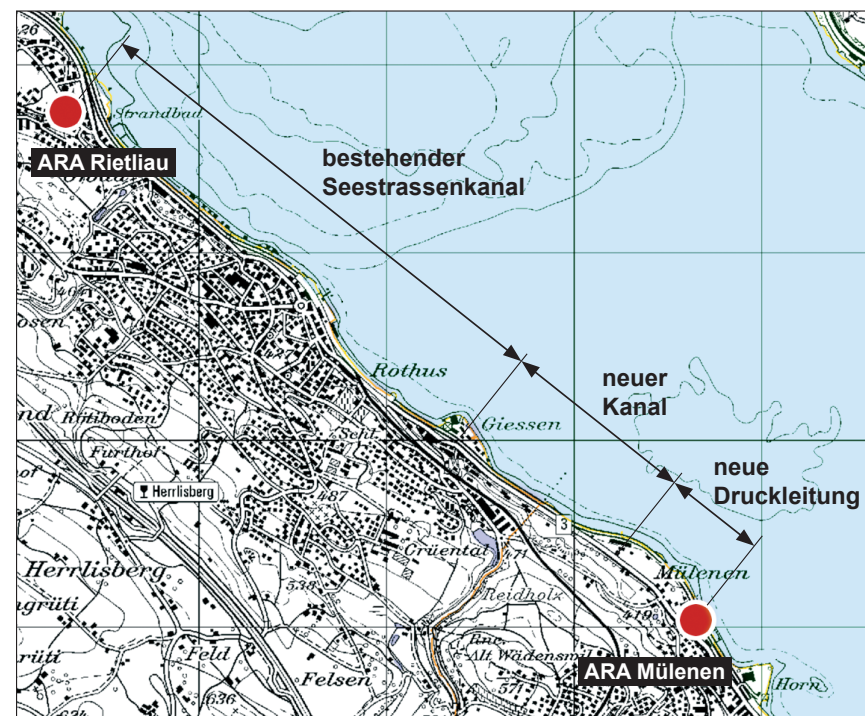
Bestand und geplante Erneuerung der ARA Mülönen in Richterswil

3.2 Neubau Verbindungsleitung

Eine neue Druckleitung von ca. 500m Länge führt vom heutigen Filtrationsgebäude zur Seestrasse und weiter bis zum Endpunkt beim Grundstück Kat.-Nr. 3735 (Höhe «Carfa»). Das Druckrohr NW 400 muss im Strassenkörper untergebracht werden, weil innerhalb des Trottoir-Bereichs nicht genügend Platz zur Verfügung steht.

Im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 3735 mündet die Druckleitung in einen Auslaufschacht. Von diesem Schacht fliesst das Abwasser in einer Freispiegelleitung Richtung Wädenswil.

Vor der Einleitung in das Kanalisationssystem der Stadt Wädenswil wird in einem neuen Messschacht die von Richterswil zufließende Abwassermenge sowie dessen Verschmutzungsgrad gemessen. Dies ist schliesslich die Basis für die Verteilung der Betriebskosten.



Die geplante Verbindung der ARA Mülönen mit der ARA Rietliu

3.3 Um- und Ausbau ARA Rietliu Wädenswil

Der Ausbau kann erfolgen, ohne die Anlage räumlich zu vergrössern. Folgende Anlagenteile müssen neu erstellt oder umgebaut werden:

a) Sandfang

Die Erweiterung liegt neben dem bestehenden Sandfang, wobei dieser nur bei grösserem Regenwasseranfall in Betrieb genommen werden muss.

b) Membranfiltration

In den bestehenden Belüftungsbecken werden neue Membranfilter eingebaut. Das bergseitige Nachklärbecken wird saniert und so umgebaut, damit das Richterswiler Abwasser ebenfalls mittels Membranfiltration gereinigt werden kann. Das Belüftungsvolumen wird gesamthaft so erweitert, dass auch die vom Kanton zusätzlich verlangte Nitrifikation erfolgen kann.

c) Infrastruktur

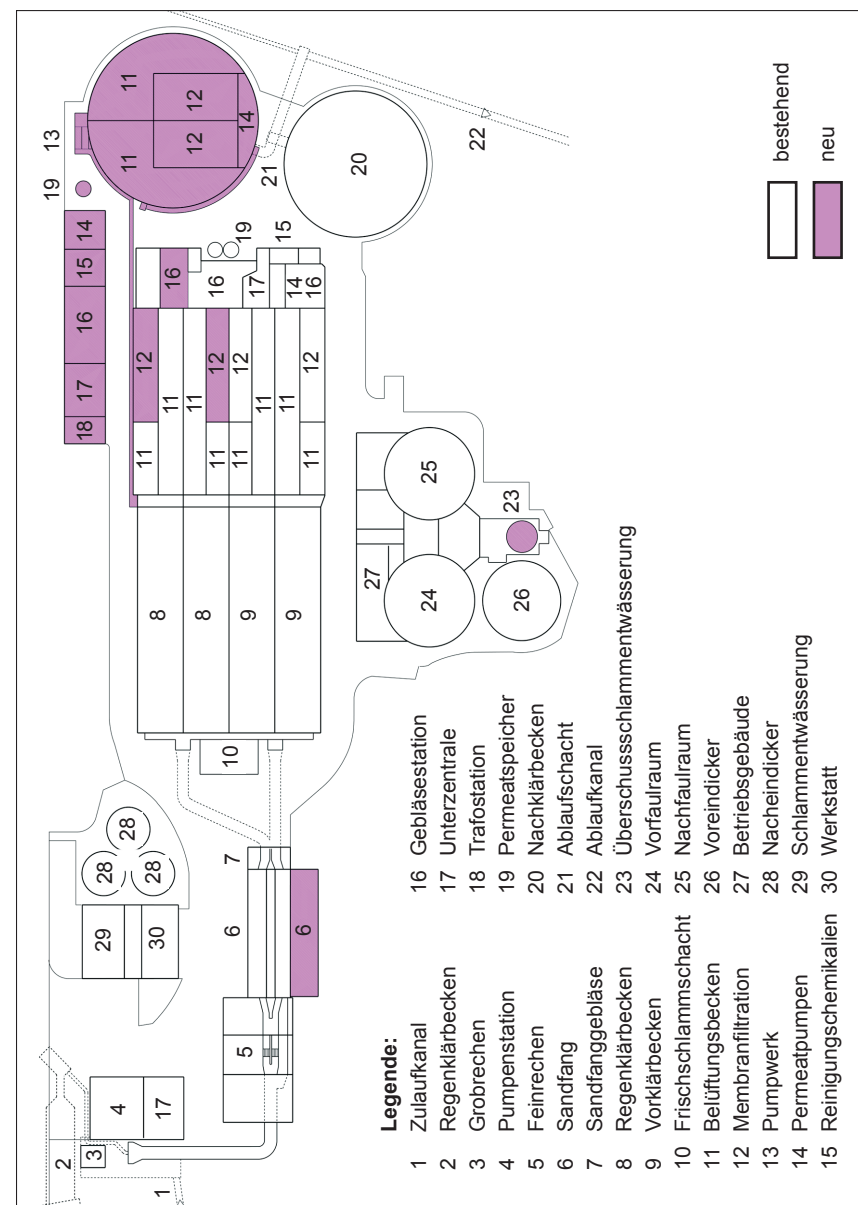
Entlang der Alten Landstrasse wird ein neues Gebäude erstellt, in welchem die Gebläsestation, der Trafo mit Unterzentrale sowie die Reinigungs-Chemikalien untergebracht werden können. Der neue Infrastrukturbau stellt zugleich einen Sichtschutz in die offenen Becken dar.

Alle übrigen Anlagenteile werden das zusätzliche Abwasser problemlos verarbeiten können; dies trifft auch auf die Schlammbehandlung zu.

d) Massnahmen zur Geruchsreduktion

Der heute offene Zulaufkanal bis zum Feinrechen wird überdeckt. Die beiden Nachklärbecken fallen weg und die Belüftungsbecken werden teilweise überdeckt, was zur Reduktion von Geruchsemissionen führen wird.

Die technischen Einzelheiten sind im Vorprojekt des Ingenieurbüros Kuster+Hager AG, Uznach, enthalten.



Die geplante Erweiterung der ARA Rietliu für den Anschluss Richterswil

4. Kosten

Um den finanziellen Aufwand vor der Volksabstimmung in einem vertretbaren Rahmen zu halten, wurden die Kosten der verschiedenen Teilprojekte auf der Basis von Vorprojekten mit einer Genauigkeit von +/- 20 % ermittelt. Nach Zustimmung der beiden Gemeinden erfolgt die Erarbeitung der Detailprojekte mit entsprechender Kostensicherheit. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

4.1 Um- und Rückbau ARA Mülönen inkl. Druckleitung

Bauarbeiten	Fr.	1'170'000
Elektromechanische Ausrüstung	Fr.	230'000
Messtechnische Ausrüstung	Fr.	39'000
Elektro-, Steuer- und Regeltechnik	Fr.	160'000
Technisches Konto / Honorare	Fr.	260'000
Total	Fr.	1'859'000
MwSt. 7.6%	Fr.	141'000
Total Investitionskosten, inkl. MwSt.	Fr.	2'000'000

4.2 Neubau Verbindungsleitung

Bauarbeiten	Fr.	1'250'000
Technisches Konto / Honorare	Fr.	144'000
Total	Fr.	1'394'000
MwSt. 7.6%	Fr.	106'000
Total Investitionskosten, inkl. MwSt.	Fr.	1'500'000

4.3 Um- und Ausbau ARA Rietliu Wädenswil

	Werterhaltende Massnahmen zu Lasten Zweckverband	Ausbauinvestition
Abbrucharbeiten		Fr. 150'000
Bauarbeiten für Membranfiltration	Fr. 300'000	Fr. 1'000'000
Maschinelle Ausrüstung Membranfiltration	Fr. 400'000	Fr. 8'550'000
Übrige maschinelle Ausrüstung	Fr.	Fr. 250'000
Elektrische Ausrüstung	Fr. 200'000	Fr. 1'300'000
Umgebungsarbeiten	Fr.	Fr. 150'000
Überschussschlamm-Entwässerung	Fr. 100'000	Fr. 300'000
Verschiedenes	Fr. 50'000	Fr. 450'000
Technisches Konto / Honorare	Fr. 150'000	Fr. 1'650'000
	Fr.1'200'000.00	Fr. 13'800'000.00
Total Investitionskosten, inkl. MwSt.		Fr. 15'000'000.00

4.4 Kostenaufteilung Richterswil-Zweckverband-Wädenswil

Kosten Richterswil:

Um- und Rückbauten ARA Mülönen inkl. Druckleitung (4.1)	Fr.	2'000'000
Neubau Verbindungsleitung (4.2)	Fr.	1'500'000
Um- und Ausbau ARA Rietliu Wädenswil (4.3)	Fr.	13'800'000
Total Kosten Richterswil inkl. MwSt.	Fr.	17'300'000

Diese Kosten werden alleine von Richterswil finanziert. Der Ausbaubeitrag an die ARA Rietliu ist eine pauschale Einkaufszahlung in den Zweckverband.

Kosten Zweckverband:

Übernahme ARA Rietliu (heutiger Übernahmewert)	Fr.	7'500'000
Vorgezogene werterhaltende Massnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau	Fr.	1'200'000
Total Kosten Zweckverband	Fr.	8'700'000

Diese Kosten werden vom Zweckverband über die Betriebskosten, aufgrund des Verteilschlüssels gemäss Zweckverbandsstatuten § 36 finanziert.

Kosten Wädenswil:

Wädenswil muss formell, im Zusammenhang mit den Zweckverbandsstatuten, dem Ausbau der ARA Rietliu mit Investitionskosten von Fr. 15.0 Mio. zustimmen. Für Wädenswil entstehen jedoch keine direkten Kosten. Der Wiederbeschaffungswert der ARA Rietliu beträgt ca. Fr. 36.0 Mio.; weil der grösste Teil der Investition bereits abgeschrieben ist, beträgt der Übernahmewert lediglich noch Fr. 7.5 Mio.

5. Gründung eines Zweckverbandes (Statuten im Anhang)

5.1 Warum ein Zweckverband?

Grundsätzlich gibt es verschiedene Organisationsformen, um den geplanten Zusammenschluss rechtlich sicherzustellen. Untersucht wurden folgende Formen:

- Anschlussvertrag
- Privatrechtliche Rechtsform (Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft)
- Interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechtes
- Zweckverband

Der Vergleich zwischen diesen Organisationsformen zeigte, dass das bewährte Instrument des Zweckverbandes die sachdienlichste Lösung darstellt. Damit jedoch die Organisation noch schlanker geregelt werden kann, wird auf eine Delegiertenversammlung verzichtet. Diese Aufgabe wird durch die beiden Gemeindevorsteherchaften einerseits und die Urnenabstimmung andererseits übernommen.

5.2 Inhalt des Zweckverbandvertrages

Die ARA-Betriebskommission besteht aus vier Mitgliedern, je zwei aus Richterswil und Wädenswil, das Präsidium wird von einem Mitglied des Wädenswiler Stadtrates geführt. Diese Betriebskommission ist verantwortlich für den Betrieb der Abwasseranlagen und die Einhaltung des Budgets.

Das Budget wird durch die Exekutiven der beiden Gemeinden genehmigt. Ausserordentliche Ausgaben über Fr. 2 Mio. werden mittels Urnenabstimmung dem Stimmvolk unterbreitet.

Die Verteilung der Betriebskosten erfolgt aufgrund des tatsächlich gemessenen Abwassers aus den beiden Gemeinden, wobei neben der Abwassermenge auch der Verschmutzungsgrad berücksichtigt wird.

5.3 Stellungnahme des Kantons

Die Vorprüfung der Zweckverbandstatuten durch das Gemeindeamt resp. die Direktion der Justiz und des Innern ergab eine positive Beurteilung.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) begrüsst die Strategie des ARA-Zusammenschlusses, da auch aus ihrer Erfahrung grössere Anlagen wirtschaftlicher betrieben werden können als kleinere Einzelanlagen. Allerdings ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

6. Gebührenentwicklung

Die Abwassergebühren werden auch künftig in den beiden Gemeinden nicht unbedingt gleich hoch sein. Dies deshalb, weil neben den anteilmässigen Kosten für den Betrieb der gemeinsamen ARA, jede Gemeinde individuell für den Unterhalt und die Erneuerung des eigenen Kanalisationsnetzes aufkommen muss.

Finanzpolitisch wurden der gemeinsame wie auch die getrennten Betriebe bis ins Jahr 2021 hochgerechnet. Dabei zeigt sich, dass beim gemeinsamen Betrieb die Abwassergebühr für Richterswil lediglich um 35% statt bei einem Alleingang um 59% angehoben werden muss.

Weil die Investitionen für Wädenswil beim vorgesehenen Ausbau kaum gebührenwirksam werden, durch den Anschluss aber Synergien möglich sind, wird die Abwassergebühr für Wädenswil mittelfristig um 10 – 15% gesenkt werden können. Zudem wurden die gebührenwirksamen Investitionen bereits früher vorgenommen.

7. Termine

Damit in der ARA Mülmen die Investitionen bis zu einem Anschluss an Wädenswil möglichst gering gehalten werden können, ist eine rasche Realisierung der beschriebenen Um- und Ausbauten sinnvoll.

Bei einer Zustimmung an der Urne können die Bauarbeiten im Frühjahr 2010 in Angriff genommen werden, so dass die neue Anlage im Sommer 2011 den Betrieb aufnehmen kann.

8. Schlussbemerkung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen, weil er der Überzeugung ist, dass der Zusammenschluss bei der Abwasserreinigung sowohl finanzielle wie auch gewässerschutztechnische Vorteile bringen wird.

Anhang

Stand: 26. Februar 2009

Statuten des Zweckverbandes Abwasseranlagen Wädenswil/Richterswil

A. Bestand und Zweck

Mitgliedschaft und Bezeichnung § 1
Die Politischen Gemeinden Wädenswil und Richterswil bilden unter der Bezeichnung «Zweckverband Abwasseranlagen Wädenswil/Richterswil» (nachfolgend «Verband» genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes.

Rechtspersönlichkeit/Sitz § 2
Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Wädenswil.

Zweck § 3
Zweck des Verbands ist der Ausbau und die Erneuerung sowie der Betrieb und der Unterhalt der in Wädenswil auf Kat.-Nr. 11'194 (Teil) befindlichen Abwasserreinigungsanlage Rietliu (ARA Rietliu) sowie der betriebliche Unterhalt der im Verbandsgebiet liegenden Sonderbauwerke und des Kanalisationsnetzes nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz.

In diesen Statuten als Sonderbauwerke bezeichnete Anlagen umfassen insbesondere die Abwasserpumpwerke, Regenbecken, Hochwasserentlastungen.

Der bauliche Unterhalt der Sonderbauwerke und des Kanalisationsnetzes ist Sache der jeweiligen Gemeinden, sofern nachfolgend nicht ausdrücklich davon abgewichen wird.

Die ARA dient der Reinigung der Abwässer, die dem öffentlichen Kanalnetz von Wädenswil und Richterswil zugeführt werden sowie der Entsorgung des Klärschlammes.

Statuten Zweckverband

Beitritt weiterer Gemeinden § 4
Mit der Zustimmung der Verbandsgemeinden können weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden.

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Organe § 5
Die Organe des Verbands sind:
a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
b) die Verbandsgemeinden
c) die Betriebskommission
d) die Rechnungsprüfungskommission

Amtsdauer § 6
Die Amtsdauer der Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Bekanntmachung § 7
Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

II. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

a) Allgemeine Bestimmungen

Stimmrecht § 8
Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Verfahren § 9
Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Stadtrat Wädenswil.

- Zuständigkeit § 10**
Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:
1. Die Einreichung von Initiativen.
 2. Die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands.
 3. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000.– und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.–.

b) Die Initiative

- Gegenstand § 11**
Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

- Zustandekommen § 12**
Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 600 Stimmberechtigten des Verbandsgebietes unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

- Einreichung § 13**
Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der wahlleitenden Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

III. Die Verbandsgemeinden

- Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden § 14**
Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe beider Verbandsgemeinden sind zuständig für:
1. Die Genehmigung und Änderung dieser Statuten.
 2. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Art der Liquidation.
 3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband.

- Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden § 15**
Die Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden sind zuständig für:
1. Beschluss über den jährlichen Voranschlag, Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Verbandes.
 2. Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben bis Fr. 2'000'000.– für einen bestimmten Zweck und neuer jährlich wiederkehrender Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist.
 3. Abnahme von Schlussabrechnungen.
 4. Genehmigung des Baurechtsvertrages mit der Stadt Wädenswil.

- Beschlussfassung § 16**
Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn beide Vorsteherschaften diesem zustimmen.

IV. Betriebskommission

- Zusammensetzung und Konstituierung § 17**
Die Betriebskommission besteht aus vier Mitgliedern, nämlich je einem Mitglied der Gemeindevorsteherschaften der Gemeinden Wädenswil und Richterswil sowie aus den beiden Stadt- resp. Gemeindeingenieuren von Wädenswil und Richterswil.

Das Präsidium für die Betriebskommission hat der Stadtrat oder die Stadträtin von Wädenswil inne. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Als Mitglieder mit beratender Stimme amten der/die Klärwerkmeister/in sowie der/die Sekretär/in.

- Entschädigung § 18**
Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache ihrer Verbandsgemeinden.

- Geschäftsführung § 19**
Die Geschäftsführung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist.

- Aufgaben § 20**
Die Betriebskommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit nach den Statuten nicht andere Organe dafür zuständig sind. Sie vertritt den Verband nach aussen. Ihr obliegen namentlich:

1. Beaufsichtigung des Betriebs.
2. Festlegung der Anzahl nötiger Stellen, Anstellung und Entlassung des Personals sowie dessen Führung und Beaufsichtigung mit entsprechendem Weisungsrecht.
3. Bestimmung ihres Sekretärs/ihrer Sekretärin.
4. Verwaltung der Anlagen.
5. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bewilligten Kredite.
6. Aufstellung des jährlichen Voranschlags über die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sowie die Kostenanteile der Verbandsgemeinden zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden.
7. Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden.
8. Vorbereitung und Antragstellung von Geschäften, die nicht in die abschliessende Zuständigkeit der Betriebskommission fallen und die Ausführung von Beschlüssen dieser Organe.
9. Führen von Prozessen.
10. Genehmigung von Verträgen mit Drittgemeinden oder Zweckverbänden betreffend Übernahme von Abwasser oder der Abgabe von Schlamm.

Finanz-
kompetenzen

§ 21

Der Betriebskommission stehen folgende Ausgabenkompetenzen zu:

1. Gebundene Ausgaben.
2. Innerhalb Voranschlag:
 - neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– im Einzelfall.
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.– im Einzelfall.
3. Ausserhalb Voranschlag:
 - neue einmalige Ausgaben von insgesamt Fr. 200'000.– p.a.
 - neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 20'000.– p.a.

Die Betriebskommission vollzieht im Weiteren die Beschlüsse der übrigen Verbandsorgane.

Delegation von
Kompetenzen

§ 22

Die Betriebskommission kann im Rahmen ihrer Kompetenzen generell oder im Einzelfall finanzielle Befugnisse an Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder delegieren. Einzelheiten der Delegation werden in einem Reglement geregelt.

- Einberufung **§ 23**
Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder zweier Mitglieder oder auf Antrag einer Gemeindevorsteherschaft zusammen.
- Beschlussfassung **§ 24**
Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende/die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- Betriebsleitung,
Betriebspersonal
und allgemeine
Verwaltung **§ 25**
Das Betriebspersonal der ARA ist im öffentlich rechtlichen Arbeitsverhältnis beim Zweckverband angestellt. Das Personal- und Besoldungsstatut (PBS) und personalrechtliche Beschlüsse der Stadt Wädenswil gelten für das Personal der ARA sinngemäss.

Die Stadt Wädenswil ist für das Rechnungswesen und für die Personaladministration verantwortlich. Der Verband entschädigt die Stadt Wädenswil hierfür nach Aufwand.
- Unterschriftsbe-
rechtigung **§ 26**
Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin kollektiv zu zweien.
- Anwendung
kantonalen Rechts **§ 27**
Für die Verwaltung, die Aufstellung des Voranschlags und die Rechnungsablage des Verbands gelten die kantonalen Vorschriften für die Gemeinden sinngemäss.
- Submissions-
rechtliche
Bestimmungen **§ 28**
Hinsichtlich Arbeitsvergaben gelten die kantonalen Submissionsvorschriften.

V. Die Rechnungsprüfungskommission

- Zusammensetzung **§ 29**
Als Rechnungsprüfungskommission amtiert die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Richterswil.
- Aufgaben **§ 30**
Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes zuhanden der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden die Voranschläge und die Jahresrechnungen sowie das

Kassen- und Rechnungswesen des Verbands. Ferner prüft sie zuhanden der zuständigen Organe alle Geschäfte von finanzieller Tragweite inklusive Bauabrechnungen. Sie erstattet jeweils schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

C. Abwasserzuleitung

Anlagekapazität § 31
Die Kapazität der ARA Rietliu wird mit dem Ausbau im Jahre 2010/11 auf die Reinigung des Abwassers von 64'000 Einwohnerwerten biologisch und 44'500 Einwohnerwerten hydraulisch ausgelegt.

Messschacht Giessen, Seestrassenkanal § 32
Das Abwasser von Richterswil wird beim Messschacht Giessen durch den Seestrassenkanal in Wädenswil der ARA Rietliu zugeleitet. Ab diesem Messschacht werden der betriebliche und bauliche Unterhalt des gemeinsam genutzten Seestrassenkanals bis zur ARA zwischen Wädenswil und Richterswil gemäss § 36 aufgeteilt.

D. Verbandshaushalt

Investitionsrechnung § 33
Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben für Erneuerungen, Erweiterungen oder Umbauten der Verbandsanlage sowie Investitionsbeiträge von Bund, Kanton und Gemeinden.

Die Netto-Investitionskosten werden in der Zweckverbandsrechnung aktiviert und in der Laufenden Rechnung abgeschrieben und verzinst.

Laufende Rechnung § 34
Die Laufende Rechnung umfasst alle Aufwendungen und Erträge, insbesondere die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt sowie Verzinsung und Abschreibung der ARA.

Abschreibungsmethode § 35
Für die Abschreibungen der Investitionen in der Zweckverbandsrechnung wird das betriebswirtschaftliche Abschreibungsverfahren (BAV) angewendet.

Kostenteiler § 36
Der Nettoaufwand der Laufenden Rechnung wird von den Verbandsgemeinden im Verhältnis des gelieferten Abwassers getragen. Der Anteil

von Richterswil wird im Messschacht «Giessen», derjenige von Wädenswil beim Zulauf zur ARA (exkl. Richterswil) gemessen. Als Stichtag gilt der 31. Dezember, je für die Rechnung des laufenden Jahres.

Der Kostenteiler richtet sich nach den Abwassermengen sowie dem Verschmutzungsgrad des Abwassers. Dieser wird nach dem Modell des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) ermittelt.

Finanzierung § 37
Zur Finanzierung seiner Investitionen kann der Zweckverband bei Banken, bei Privaten sowie bei Verbandsgemeinden Darlehen aufnehmen.

Eigentumsverhältnisse; Baurecht § 38
Das Grundstück der ARA Rietliu (Kat.-Nr. 11'194) bleibt im Eigentum der Stadt Wädenswil. Für den benötigten Teil des Grundstücks räumt die Stadt Wädenswil dem Zweckverband ein Baurecht ein. Der dafür zu entrichtende Baurechtszins wird nach Massgabe eines Basislandwerts und eines angemessenen Marktzinssatzes festgelegt. Details werden im Baurechtsvertrag geregelt.

Die gemeinsam betriebenen Anlagen der ARA Rietliu sind im Eigentum des Zweckverbands.

Die Verbindungsleitung vom Pumpwerk «Mülenen» (Richterswil) bis zum Messschacht «Giessen» (Wädenswil) steht im Eigentum der Gemeinde Richterswil.

Die Sonderbauwerke und die Kanalisationsnetze inklusive der Seestrassenkanal bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinden.

Haftung § 39
Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenteiler gemäss § 36.

E. Einräumung bzw. Fortbestand von Rechten

Nutzungsrechte § 40
Der Stadt Wädenswil steht das Recht zur unentgeltlichen Nutzung des gereinigten Abwassers für den Betrieb des Wärmeverbands Rietliu zu.

F. Aufsicht und Rechtsschutz

Aufsicht § 41
Der Zweckverband steht nach Massgabe des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.

Rechtsschutz § 42
Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur unter den Verbandsgemeinden sowie zwischen Zweckverband und Gemeinden beurteilt das Verwaltungsgericht.

G. Auflösung/Austritt und Liquidation

Auflösung § 43
Der Zweckverband wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Verbandsgemeinden aufgelöst.

Gegen den Willen der andern Verbandsgemeinden kann jede Verbandsgemeinde die Auflösung verlangen, wenn der Verbandszweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist.

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf den 31. Dezember aus dem Verband austreten.

Beim Austritt einer Gemeinde hat diese keinen Anspruch auf vom Verband vorgenommene Investitionen oder andere Entschädigungen.

H. Übergangsbestimmungen

Übernahme der bestehenden ARA § 44
Der Zweckverband übernimmt die bestehende ARA Rietliau zum Wert von 7.5 Mio. Franken.

Einkauf von Richterswil § 45
Der Einkauf von Richterswil in die ausgebaut ARA voraussichtlich im Jahre 2010/11 ist mit der Entrichtung von pauschal Fr. 13.8 Mio. (brutto, inkl. MwSt.) zugunsten der Verbandsrechnung abgegolten. Die Gemeinde Richterswil aktiviert die Fr. 13.8 Mio. in ihrer Rechnung und trägt die Kapitalfolgekosten allein. Mehr- oder Minderkosten des Ausbaus 2010/11 wirken sich auf die Zweckverbandsrechnung aus. Mehrkosten werden in der

Bilanz des Verbandes aktiviert und die daraus resultierenden Kapitalfolgekosten (Zinsen und Abschreibungen) werden vom Verband getragen.

Aus- und Umbau ARA § 46
Der Aus- und Umbau der ARA Rietliau im 2010/11 erfolgt durch die Organe des Zweckverbands. Mit der Zustimmung zum Beitritt zum Verband wird gleichzeitig auch der Kredit für den Aus- und Umbau der ARA im Jahre 2010/11 vom dafür zuständigen Organ der Verbandsgemeinden bewilligt.

Bestehende Verträge mit Hütten/Wollerau § 47
Die bestehenden Verträge der Gemeinde Richterswil mit den Gemeinden Hütten und Wollerau werden übernommen.

I. Schlussbestimmung

Inkrafttreten § 48
Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Gemeindevorsteherchaften gemeinsam zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Wädenswil vom
Beschluss der Gemeinde Richterswil vom
Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich
RRB Nr. vom

J. Anhang

Auflistung/Standort der Sonderbauwerke von Richterswil
Auflistung/Standort der Sonderbauwerke von Wädenswil

(in Bearbeitung)

Herausgegeben von der
Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil

Weitere Exemplare der Abstimmungsbroschüre können Sie gerne anfordern unter
Telefon 044 787 11 11 oder gemeinderatskanzlei@richterswil.ch